



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Dr. Andrea Behr, Alex Dorow, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Martin Stock, Carolina Trautner, Peter Wachler** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u. a. und Fraktion (CSU)** zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (**Drs. 19/2598**)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„**Änderung des Kommunalabgabengesetzes**“.
3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 8 eingefügt:

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. „98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“

2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1.“

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1.“

§ 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

- b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „, sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „, soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung nach Art. 107 GO“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „, soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmensatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmensatzung.“
2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 7

Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmensatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmensatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des

Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten.“

- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“
- c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 8

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“
2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
- „⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Pflegebuchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“
4. Der bisherige § 2 wird § 9 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„**Inkrafttreten**“.

Begründung:**Allgemeines:**

Mit dem Änderungsantrag wird der Jahresabschluss kommunaler Unternehmen entlastet, indem die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen nach dem kommunalen Unternehmensrecht weitgehend an die für privat getragene Unternehmen geltenden Vorschriften angeglichen wird. Die Kommunalgesetze (Gemeindeordnung – GO, Landkreisordnung – LKrO, Bezirksordnung – BezO) und bestimmte landesrechtliche Verordnungen verweisen bisher für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen kommunaler Unternehmen auf die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB). Daher müssen bisher der Jahresabschluss und der Lagebericht von Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Unternehmen in Privatrechtsform nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft werden. Für privat getragene Unternehmen sieht das Dritte Buch des HGB demgegenüber größenabhängige Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses vor, die zugunsten von mittelgroßen (§ 267 Abs. 2 HGB) und kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) bzw. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) zur Anwendung kommen können. Für kommunale Unternehmen sind diese größenabhängigen Erleichterungen bisher nicht anwendbar, da die kommunalrechtlichen Bestimmungen insoweit pauschal auf die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften verweisen. Daher muss der Jahresabschluss eines kommunalen Unternehmens auch dann nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden, wenn das jeweilige Unternehmen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften aufweist.

Mit diesem Änderungsantrag werden diese Vorgaben im kommunalen Unternehmensrecht durch eine Verweisung allgemein auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Es gelten daher künftig weitgehend dieselben – von der jeweiligen Unternehmensgröße abhängigen – Regelungen für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen wie für privat getragene Unternehmen. Hierdurch wird bei zahlreichen kommunalen Unternehmen eine erhebliche Entlastung bewirkt, da ein Großteil der kommunal getragenen Unternehmen nicht die Voraussetzungen einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB entsprechend aufweisen wird. Die kommunalen Unternehmensträger können gleichwohl freiwillig strengere Bestimmungen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts im jeweiligen Gesellschaftsvertrag oder in der jeweiligen Betriebs- bzw. Unternehmenssatzung vorsehen.

Zugleich wird die Pflicht kommunaler Unternehmen zur sogenannten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf das europarechtlich geforderte Maß begrenzt. Nach Art. 19a der durch die Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“, Richtlinie (EU) 2022/2464) geänderten Richtlinie 2013/34/EU sind in den Lagebericht von großen Unternehmen sowie von kleinen und mittelgroßen kapitalmarktorientierten Unternehmen Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen. Kleine oder mittelgroße nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sind von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht betroffen. Diese europarechtliche Vorgabe wurde noch nicht im Bundesrecht umgesetzt. Das Bundesministerium der Justiz hat am 22. März 2024 einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“ veröffentlicht, mit dem die europarechtlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Dritten Buch des HGB umgesetzt werden sollen. Ausgehend hiervon wären ohne eine Anpassung des kommunalen Unternehmensrechts in Bayern künftig alle kommunalen Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Damit läge eine Überimplementierung europäischer Gesetzgebung vor (sog. „Gold-Plating“). Die mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbundenen Berichterstattungspflichten würden in vielen Fällen nur unter unverhältnismäßigem Administrations- bzw. Kostenaufwand zu bewältigen sein. Durch die vorliegende Änderung werden kommunale Unternehmen in Privatrechtsform, die die Voraussetzungen für (nicht kapitalmarktorientierte) mittelgroße oder kleine Kapitalgesellschaften bzw. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1, Abs. 2,

§ 267a HGB) aufweisen, auch vor diesem Hintergrund erheblich entlastet. Für Eigenbetriebe und für Kommunalunternehmen sieht das Gesetz eine Ausnahmegvorschrift hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor.

Die mit dieser Änderung zugleich vorgenommene Änderung von landesrechtlichen Verordnungen steht in einem sachlichen Zusammenhang mit den Änderungen in den Kommunalgesetzen und dient insoweit deren Umsetzung. Da sich die Änderung landesrechtlicher Verordnungen auf die Anpassung der Vorschriften für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses kommunaler Unternehmen beschränkt, hält sie sich zulässigerweise im Rahmen des Sachbereichs, der die vorliegende Änderung der Kommunalgesetze betrifft (vgl. hierzu Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03, BVerfGE 114, 196/238).

Zu den Vorschriften im Einzelnen:**Zu § 2 (Änderung der Gemeindeordnung)****Zu Nr. 1 (Art. 91 Abs. 1 GO)**

Nach dem bisherigen Art. 91 Abs. 1 GO werden der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kommunalunternehmen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Kommunalunternehmens. Durch den neuen Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO wird diese Vorgabe durch eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Damit gelten für Kommunalunternehmen grundsätzlich dieselben von der jeweiligen Unternehmensgröße abhängigen Bestimmungen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wie für privat getragene Unternehmen. Zugleich wird klargestellt, dass in der Unternehmenssatzung weitergehende, das heißt strengere Vorgaben zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts festgelegt werden können.

Der neue Satz 2 bestimmt, dass sich die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung allein nach der Unternehmenssatzung richten. Europarechtlich ist die Pflicht zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nur für bestimmte Unternehmen vorgeschrieben; sie gilt in Deutschland gemäß Art. 19a und Art. 1 Abs. 1, Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU (i. V. m. Anhang I und Anhang II) in der durch die CSRD geänderten Fassung nur für bestimmte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ggf. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie für bestimmte Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute. Für Kommunalunternehmen (Anstalten des öffentlichen Rechts) ist es daher nicht notwendig, eine Pflicht zur Aufstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts zu normieren. Satz 2 legt daher fest, dass sich eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht sowie zu dessen Prüfung allein aus Bestimmungen in der jeweiligen Unternehmenssatzung eines Kommunalunternehmens ergibt.

Zu Nr. 2 (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GO)

Nach dem bisherigen Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO hat eine Gemeinde, der Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bezeichneten Umfang gehören, dafür Sorge zu tragen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Unternehmens in Privatrechtsform. Diese Vorgabe wird ersatzlos aufgehoben. Die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichts von kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform erfolgt daher künftig unmittelbar nach den hierfür jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorschriften (insbesondere HGB und Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch – EGHGB). Dies gilt auch für die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung. Im jeweiligen Gesellschaftsvertrag kann die Gemeinde freiwillig weitergehende Bestimmungen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts festlegen.

Zu Nr. 3 (Art. 107 GO)

Nach dem bisherigen Art. 107 Abs. 1 GO sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Eigenbetriebs und eines Kommunalunternehmens spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Eigenbetriebs bzw. Kommunalunternehmens. Die Neufassung des Art. 107 Abs. 1 GO sieht im Vergleich zur bisherigen Rechtslage vor, dass die Prüfung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebs oder eines Kommunalunternehmens in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB und damit größenabhängig innerhalb der neunmonatigen Frist erfolgen soll. Dementsprechend stellen Art. 107 Abs. 1 und Abs. 3 GO hinsichtlich des Lageberichts jeweils durch den Teilsatz

„ , soweit dieser aufzustellen ist“ künftig klar, dass Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen künftig nicht mehr in jedem Fall einen Lagebericht aufzustellen haben.

Zu Nr. 4 (Art. 120b Abs. 4 GO)

Der neu eingefügte Abs. 4 beinhaltet eine Sonderregelung für die Normverweise in Art. 91 Abs. 1 GO und Art. 107 Abs. 1 GO auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Soweit diese Vorschriften des HGB erst ab einem bestimmten Zeitpunkt nach dem EGHGB anzuwenden sind, bedarf es insoweit auch für das kommunale Unternehmensrecht einer entsprechenden Übergangsregelung. Anderenfalls müssten kommunale Unternehmen die betreffenden Vorschriften des HGB bereits zu einem Zeitpunkt (entsprechend) anwenden, an dem die Vorschriften noch nicht für privat getragene Unternehmen gelten würden. Um auch insoweit einen Gleichlauf zu privat getragenen Unternehmen zu erreichen, erklärt Art. 120b Abs. 4 GO die jeweils im EGHGB geregelten Zeitpunkte auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO und des Art. 107 Abs. 1 GO für entsprechend anwendbar.

Zu § 3 (Änderung der Landkreisordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 79 Abs. 1 LKrO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 GO verwiesen.

Zu Nr. 2 (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 LKrO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GO verwiesen.

Zu Nr. 3 (Art. 93 LKrO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 107 GO verwiesen.

Zu Nr. 4 (Art. 106b Abs. 3 LKrO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 120b Abs. 4 GO verwiesen.

Zu § 4 (Änderung der Bezirksordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 77 Abs. 1 BezO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 GO verwiesen.

Zu Nr. 2 (Art. 80 Abs. 1 Satz 1 BezO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GO verwiesen.

Zu Nr. 3 (Art. 89 BezO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 107 GO verwiesen.

Zu Nr. 4 (Art. 101b Abs. 3 BezO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 120b Abs. 4 GO verwiesen.

Zu § 5 (Änderung der Eigenbetriebsverordnung)

Zu Nr. 3 (§ 20 EBV)

Bisher bestimmt § 20 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Eigenbetriebs. Durch den neuen § 20 Satz 1 EBV wird diese Vorgabe durch eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Danach wird der Jahresabschluss eines Eigenbetriebs künftig in entsprechender Anwendung der größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt und geprüft, soweit in der EBV oder in der jeweiligen Betriebssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen festgelegt sind. Die Vorschrift verweist dabei klarstellend auf den Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des HGB. Damit gelten für Eigenbetriebe grundsätzlich dieselben von der jeweiligen Unternehmensgröße abhängigen Bestimmungen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wie für privat getragene Unternehmen. Im Übrigen gilt Art. 107 GO (bzw. die entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. auch § 1 Abs. 2 EBV).

Nach § 20 Satz 2 EBV finden die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung. Durch den Normverweis auf die Übergangsregelung des Art. 120b Abs. 4 GO sind auch bei der Anwendung des § 20 Satz 1 EBV die Vorschriften des Dritten Buches des HGB erst ab dem jeweils nach dem EGHGB maßgeblichen Zeitpunkt entsprechend anzuwenden.

Zu Nr. 4 (§ 23 Abs. 3 EBV)

Es wird auf die Begründung zu § 25 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) Bezug genommen, die hier entsprechend gilt.

Zu Nr. 5 (§ 24 EBV)

Bisher bestimmt § 24 Satz 1 EBV, dass Eigenbetriebe gleichzeitig mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen haben. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Eigenbetriebs. Durch die Neufassung des § 24 Satz 1 EBV finden künftig die größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB für die Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts entsprechende Anwendung, soweit nach der EBV oder nach der jeweiligen Betriebssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen gelten. Im Übrigen gilt Art. 107 GO (bzw. die entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. auch § 1 Abs. 2 EBV). Eines ausdrücklichen Verweises auf § 289 Abs. 2 HGB (wie bisher in § 24 Satz 2 EBV) bedarf es daher nicht mehr.

Nach der durch die CSRD geänderte Richtlinie 2013/34/EU ist eine Pflicht von Eigenbetrieben (Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) zur Aufstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts europarechtlich nicht vorgeschrieben; insoweit wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO Bezug genommen. Der neue § 24 Satz 2 EBV erklärt daher Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und auch Art. 120b Abs. 4 GO für die Aufstellung eines Lageberichts von Eigenbetrieben für entsprechend anwendbar. Eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht sowie zu dessen Prüfung ergibt sich danach allein aus Bestimmungen in der jeweiligen Betriebssatzung eines Eigenbetriebs. Durch den Verweis auf die Übergangsregelung in Art. 120b Abs. 4 GO sind auch bei der Anwendung des § 24 Satz 1 EBV die Vorschriften des Dritten Buches des HGB erst ab dem jeweils nach dem EGHGB maßgeblichen Zeitpunkt entsprechend anzuwenden.

§ 24 Satz 3 EBV schreibt bisher vor, dass im Lagebericht auf bestimmte Sachverhalte einzugehen ist. Wenn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB ein Lagebericht nicht aufzustellen ist und auch die Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen festlegt, muss auf die in § 24 Satz 3 Nr. 1 bis 7 EBV genannten Sachverhalte im Anhang zum Jahresabschluss eingegangen werden. Dies wird durch den neu eingefügten Teilsatz geregelt. Falls weder ein Lagebericht aufgestellt werden muss noch der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern ist, muss auf die in § 24 Satz 3 EBV genannten Sachverhalte künftig nicht mehr eingegangen werden.

Zu Nr. 6 (§ 25 EBV)

§ 25 Abs. 2 Satz 1 EBV bestimmt bisher, dass der Jahresabschluss eines Eigenbetriebs nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen ist. Die Prüfung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebs richtet sich künftig nach dem neu gefassten Art. 107 GO, weshalb es der Regelung in § 25 Abs. 2 Satz 1 EBV nicht mehr bedarf. Sie wird daher aufgehoben. Im neuen Satz 1, der im Wesentlichen dem bisherigen Satz 2 entspricht, wird ein klarstellender Verweis auf die Vorschrift des Art. 107 GO aufgenommen.

Im Übrigen handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in den §§ 20 und 24 EBV und Art. 107 Abs. 1 GO. Durch die Änderung des Wortlauts wird insbesondere klargestellt, dass künftig nicht mehr in jedem Fall ein Lagebericht aufzustellen ist bzw. der Jahresabschluss um einen Anhang mit Anlagennachweis zu erweitern ist.

Zu § 6 (§ 11 WkKV)

Nach dem bisherigen § 11 Satz 1 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) haben kommunale Krankenhäuser im Sinne des § 1 WkKV (Regiebetriebe, Eigenbetriebe und selbständige Kommunalunternehmen

des öffentlichen Rechts) gleichzeitig mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Krankenhauses. Durch die Neufassung des Satzes 1 wird diese Vorgabe durch eine allgemeine Verweisung auf die größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Eines ausdrücklichen Verweises auf § 289 Abs. 2 HGB (wie bisher in § 11 Satz 2 WkKV) bedarf es daher nicht mehr. In der Betriebs- oder der Unternehmenssatzung können weitergehende, das heißt strengere Vorgaben zur Aufstellung des Lageberichts festgelegt werden.

Der neue Satz 2 bestimmt, dass sich die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung allein nach der Betriebs- oder der Unternehmenssatzung richten. Hierzu wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO verwiesen, die hier entsprechend gilt, da sich der Anwendungsbereich der WkKV auf kommunale Krankenhäuser in den Rechtsformen von Kommunalunternehmen, Regie- und Eigenbetrieben beschränkt, vgl. auch § 1 Abs. 2 Satz 2 WkKV.

Der bisherige Satz 3 schreibt vor, dass im Lagebericht auf bestimmte Sachverhalte einzugehen ist. Wenn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB ein Lagebericht nicht aufzustellen ist und auch die Betriebs- oder Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen festlegt, muss auf die in § 11 Satz 3 Nr. 1 bis 4 WkKV genannten Sachverhalte im Anhang zum Jahresabschluss eingegangen werden. Dies wird durch den neu eingefügten Teilsatz geregelt. Falls weder ein Lagebericht aufgestellt werden muss noch der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern ist, muss auf die in § 11 Satz 3 WkKV genannten Sachverhalte künftig nicht mehr eingegangen werden.

Hinsichtlich des neu angefügten Satzes 4 wird auf die Begründung zu § 120b Abs. 4 GO Bezug genommen, die hier entsprechend gilt. Nach dem neuen Satz 5 sind § 11 Satz 1, 2 und 4 WkKV nicht anzuwenden, soweit in der durch den Bund erlassenen Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung – KHBV) abweichende Regelungen getroffen sind. Derzeit sieht die KHBV zum Lagebericht keine besonderen Regelungen vor. Für den Fall, dass der Bund künftig die KHBV um Regelungen zum Lagebericht und zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht ergänzen sollte, wird klargestellt, dass die bundesrechtlichen Regelungen insoweit Vorrang haben.

Zu § 7 (Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen)

Zu Nr. 2 (§ 22 KUV)

Die Neufassung von § 22 der KUV erfolgt flankierend zur Änderung der Art. 91 Abs. 1 GO und Art. 107 GO (und zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. § 1 Abs. 2 KUV). Bisher normiert § 22 KUV die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Kommunalunternehmens. Der neu gefasste § 22 Satz 1 KUV bestimmt, dass der Jahresabschluss eines Kommunalunternehmens künftig in entsprechender Anwendung der größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt und geprüft wird, soweit in der KUV oder in der jeweiligen Unternehmenssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen festgelegt sind. Die Vorschrift verweist dabei klarstellend auf den Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des HGB. In § 22 Satz 2 KUV wird klargestellt, dass die gesetzlichen Sondervorschriften der Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO unberührt bleiben.

Zu Nr. 3 (§ 25 Abs. 3 KUV)

Infolge der Änderungen in Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 79 Abs. 1 Satz 1 LKrO, Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BezO und § 22 Satz 1 KUV sind für die Aufstellung und den Umfang des Jahresabschlusses grundsätzlich die Vorschriften des Dritten Buches des HGB entsprechend anwendbar. Nach den handelsrechtlichen Bestimmungen braucht der Jahresabschluss unter bestimmten Voraussetzungen nicht um einen Anhang erweitert zu werden. Für diesen Fall trifft der neue § 25 Abs. 3 KUV einzelne Sonderregelungen.

Zu Nr. 4 (§ 26 KUV)

Die Neufassung des § 26 Satz 1 KUV erfolgt flankierend zur Änderung der Art. 91 Abs. 1 GO und Art. 107 GO (und zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. auch § 1 Abs. 2 KUV). Künftig sind die größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB für die Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts entsprechend anwendbar, soweit nach der KUV oder nach der jeweiligen Unternehmenssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen gelten. Eines ausdrücklichen Verweises auf § 289 Abs. 2 HGB (wie bisher in § 26 Satz 1 KUV) bedarf es daher nicht mehr. Zugleich wird klargestellt, dass dies unbeschadet der gesetzlichen Sondervorschriften der Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b GO gilt. Daraus folgt insbesondere, dass sich die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung allein aus Bestimmungen der Unternehmenssatzung ergibt.

§ 26 Satz 2 KUV schreibt bisher vor, dass im Lagebericht auf bestimmte Sachverhalte einzugehen ist. Wenn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB ein Lagebericht nicht aufzustellen ist und auch die Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen festlegt, muss auf die in § 26 Satz 2 Nr. 1 bis 7 KUV genannten Sachverhalte im Anhang zum Jahresabschluss eingegangen werden. Dies wird durch den neu eingefügten Teilsatz geregelt. Falls weder ein Lagebericht aufgestellt werden muss noch der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern ist, muss auf die in § 26 Satz 2 KUV genannten Sachverhalte künftig nicht mehr eingegangen werden.

Zu Nr. 5 (§ 27 KUV)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 79 Abs. 1 Satz 1 LKrO, Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BezO und §§ 22, 26 KUV. Insbesondere wird klargestellt, dass künftig nicht mehr in jedem Fall ein Lagebericht aufzustellen ist.

Zu § 8 (§ 11 WkPV)

Es wird auf die Begründung zu § 6 (Änderung des § 11 WkKV) verwiesen, die hier entsprechend gilt.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Nach der bisherigen Rechtslage im kommunalen Unternehmensrecht werden der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kommunalunternehmen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der CSRD sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen, die nicht unter Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der CSRD fallen, für am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre umzusetzen haben. Dementsprechend sieht der Referentenentwurf des BMJ eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Kapitalgesellschaften, die nicht kapitalmarktorientiert sind (und im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen), für nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahre vor. Die hier vorgesehenen Änderungen müssen daher spätestens am 1. Januar 2025 in Kraft treten, damit die kommunalen Unternehmen für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr von der Pflicht zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts entlastet werden, soweit sie nicht nach bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften oder nach freiwillig auferlegten weitergehenden Bestimmungen (Betriebssatzung, Unternehmenssatzung, Gesellschaftsvertrag) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind.